

Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 – Neuerungen für den Jahresabschluss 2016

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde die EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) in nationales Recht umgesetzt, wodurch sich erhebliche Änderungen für den Jahresabschluss ergeben. Die neuen Regelungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1.1.2016 beginnen und somit für den Jahresabschluss 2016 (Kalenderjahr) erstmals anzuwenden.

Anhebung der Schwellenwerte

	Kleine Gesellschaften	Mittelgroße Gesellschaften
Bilanzsumme in Mio €	5,00	20,00
Umsatzerlöse in Mio €	10,00	40,00

Weiters wurden sogenannte **Kleinstkapitalgesellschaften (Micros)** eingeführt. Darunter versteht man kleine Kapitalgesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. € 350.000 Bilanzsumme
2. € 700.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
3. im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

Diese Kleinstgesellschaften sind von der Erstellung des Anhangs befreit.

Definition Umsatzerlöse: Zukünftig sind Umsatzerlöse nicht mehr auf die typische Geschäftstätigkeit beschränkt. Dadurch wird es zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse und einer gegebenenfalls früheren Überschreitung der relevanten Schwellenwerte kommen. Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen oder aus der Auflösung von Rückstellungen fallen jedoch weiterhin unter die „sonstigen betrieblichen Erträge“. Besonders zu beachten ist, dass auch die Vorjahreswerte entsprechend der neuen Definition im Jahresabschluss 2016 angepasst werden müssen.

Rückstellungen sind ab 2016 mit ihrem Erfüllungsbetrag (anstatt Rückzahlungsbetrag) unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostenentwicklungen anzusetzen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Ab 2016 sind wie bisher schon Rückstellungen für Pensionen auch Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die finanzmathematische Berechnung kann nur mehr angewendet werden, wenn diese zu keinen wesentlichen Unterschieden führt. Zusätzlich müssen auch bei Personalarückstellungen künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen berücksichtigt werden. Als Zinssatz für die Abzinsung kann entweder ein Durchschnittszinssatz oder ein Stichtagszinssatz herangezogen werden.

Latente Steuern: Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften besteht nunmehr eine Verpflichtung zur Aktivierung von aktiven latenten Steuern. Ein Ansatzwahlrecht besteht künftig für aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen. Dies unter der Voraussetzung, dass es ausreichende substantielle Hinweise über positive Ergebnisse in der Zukunft gibt.

Unversteuerte Rücklagen sind in Zukunft nicht mehr auszuweisen. Sie sind nach Abzug der latenten Steuern direkt in die Gewinnrücklagen umzubuchen. Für steuerliche Zwecke können sie jedoch (außerbilanzmäßig) weiter fortgeführt werden.

Firmenwert Abschreibung: Ein ab dem 1.1.2015 erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist über 10 Jahre abzuschreiben.

Bei weiterem Informationsbedarf zu diesem Thema können Sie sich gerne an uns wenden.